

Stellvertretung §§ 164 ff.

(= dem Vertretenen [= Geschäftsherr] wird die WE des Vertreters zugerechnet)

I. Anwendbarkeit der Stellvertretung

- direkte Anwendung nur auf Willenserklärungen (nicht auf Realakte)
- analoge Anwendung auf geschäftsähnliche Handlungen (z.B. Mahnung)

II. Zulässigkeit der Stellvertretung

1. gesetzliche Vertretungsverbote bei höchstpersönlichen Rechtsgeschäften:
z.B.: - Eheschließung, § 1311
- letztwillige Verfügungen (Testament), §§ 2064, 2274
2. Ausschluss der Stellvertretung durch rechtsgeschäftliche Vereinbarung
3. Ausschluss durch „Natur des Rechtsgeschäftes“ (z.B. §§ 1365, 1366 I)

III. eigene Willenserklärung

Abgrenzung Bote – Vertreter:

Bote übermittelt „fertige WE“ eines anderen; entscheidend ist nicht das Innenverhältnis, sondern das erkennbare Auftreten gegenüber dem Dritten (Außenverhältnis);
ggfs. Vertreter „mit gebundener Marschroute“

IV. Handeln in fremden Namen („für einen anderen“ = Offenkundigkeitsprinzip)

1. ausdrücklich
2. konkludent („aus den Umständen“, § 164 I 2)
insbesondere **betriebsbezogenes/unternehmensbezogenes Geschäft** (z.B. eines Ladenangestellten): nach dem Willen der Parteien soll Betriebsinhaber Vertragspartner werden
3. Ausnahme: **Geschäft für den, den es angeht**
- bei Bargeschäften des alltäglichen Lebens, bei denen die Person des Vertragspartners gleichgültig ist, kommt das Geschäft mit dem Geschäftsherrn zustande (mit dem, den es angeht), auch wenn die Stellvertretung nicht offengelegt wurde; Hintergrund: Offenheitsgrundsatz soll den Dritten (Vertragspartner) schützen; dieser ist in diesem Fall aber nicht schutzbedürftig, da ihm die Person des Vertragspartners egal ist
4. Abgrenzung zum Handeln **unter fremdem Namen**
- Unterscheidung in *Identitätstäuschung* und *Namenstäuschung* (=Handeln unter falschem Namen)!

V. Bestehen von Vertretungsmacht

1. Gesetzliche Vertretungsmacht
z.B. §§ 1626 I, 1629 I 1
2. organschaftliche Vertretungsmacht
z.B. § 26 II BGB, § 76 AktG, § 35 GmbHG
3. rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht (Vollmacht)
 - a) Erteilung § 167 I (Innen- oder Außenvollmacht); § 171 ff.
Spezialfall der Prokura (§ 48 HGB)
Problemfälle der *Rechtsscheinsvollmachten* (§ 170, Duldungs- und Anscheinsvollmacht)
 - b) Umfang (z.B. §§ 49, 54, 55 HGB)
 - c) Erlöschen der Vollmacht, § 168

VI. kein Missbrauch der Vertretungsmacht

1. kein Inselfgeschäft, § 181
2. Kollusion (§ 138 BGB)
3. Evidenz des Missbrauchs

VII. Genehmigung, § 177

bei fehlender Vertretungsmacht Wahlrecht des „Vertretenen“, ob er genehmigt oder nicht

VIII. Rechtsfolge

1. bei Vorliegen der Voraussetzungen oder Genehmigung:
§ 164 I 1; dem Geschäftsherrn wird die WE des Vertreters zugerechnet; Geschäftsherr ist an das Rechtsgeschäft gebunden
2. bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen und keine Genehmigung:
WE des Vertretenen wird dem Geschäftsherrn nicht zugerechnet; § 179: Wahlrecht des Vertragspartners auf Erfüllung oder SE durch den Vertreter

§ 179 – Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht

I. Vertragsschluss als Vertreter ohne Vertretungsmacht

II. Kein Nachweis bzw. keine Genehmigung (§§ 177, 184)

III. Positive Kenntnis bzw. Unkenntnis

IV. Kein Ausschluss (§ 179 III)

IV. Rechtsfolge

Schadensersatz wegen Nichterfüllung (§ 179 I)

Ersatz des Vertrauensschadens (§ 179 II)